

SATZUNG DES ARBEITSKREISES LEGAL & COMPLIANCE INITIATIVE REAL ESTATE (LCIRE)

§ 1 Ziel & Zweck des Arbeitskreises Legal & Compliance Initiative Real Estate

Der AK LCIRE besteht aus Ethik-, Legal- und Compliance Verantwortlichen gewerblicher Immobiliendienstleister. Immobiliendienstleister meint in diesem Zusammenhang national/international aufgestellte Unternehmen mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Vermittlung von Immobilien. Abzugrenzen hiervon sind Eigentümervertreter der Immobilienwirtschaft. Ziel des AK ist es hohe Ethikstandards bei Immobiliendienstleistern zu etablieren sowie die gesetzgeberischen Anforderungen zu Compliance-relevanten Themen auf einem hohen Standard umzusetzen. Der AK fördert somit Maßnahmen, die eine stärkere Professionalisierung gewerblicher Immobiliendienstleister zum Ziel haben. Die Teilnehmer des AK bekennen sich ausdrücklich zum freien Markt. Wettbewerbsrelevante Themen werden im Rahmen des AK nicht thematisiert und diskutiert.

§ 2 Arbeitskreisteilnehmer

Der AK besteht aus dem Lenkungskomitee sowie aus Kern-Mitgliedern, die jeweils Angehörige und Vertreter der Rechts-, Ethik- und Compliance-Abteilungen ihrer Unternehmen in den AK entsenden können. Zudem hat der Arbeitskreis auch passive Mitglieder, die alle Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises erhalten und nutzen können und zudem min. 1x jährlich zu einer Informationsveranstaltung zusammen mit den anderen Mitgliedern des Arbeitskreises eingeladen werden.

2.1 Lenkungskomitee:

Das Lenkungskomitee, des AK besteht aus den Gründungsmitgliedern JLL, Savills, CBRE, BNP, Colliers sowie dem Immobiliendienstleister von Poll und bereitet inhaltlich die Sitzungen des AK vor und kann ad hoc Anfragen an oder aus dem AK bearbeiten, für eine Entscheidung des AK vorbereiten.

2.2 Kern-Mitglieder:

Kern-Mitglieder des AK müssen im gewerblichen Immobilienbereich als Immobiliendienstleister tätig sein, ihre Teilnahme an den AK-Sitzungen (Präsenz oder Videokonferenz) ist verpflichtend. Zudem wird eine aktive Beteiligung in den Arbeitsgruppen des AK erwartet. Sollten Kern-Mitglieder über ein halbes Jahr hinweg nicht, oder nur sporadisch an Sitzungen des AK teilnehmen und nicht in den Arbeitsgruppen einen aktiven Beitrag leisten, kann mit der einfachen Mehrheit der Kern-Mitglieder die Kern-Mitgliedschaft in eine Erweiterte-Mitgliedschaft umgewandelt werden.

2.3 Passives-Mitglied:

Ein Passives-Mitglied sollte ebenfalls aus dem gewerblichen Immobilienbereich kommen, muss jedoch nicht als Immobiliendienstleister im Bereich Immobilien-Vermittlung tätig sein, sondern kann auch ein Eigentümervertreter, Projektentwickler oder Asset-Manager aus dem gewerblichen Immobilienbereich sein. Passive Mitglieder haben die Möglichkeit Themen bei den Vorsitzenden zu platzieren, arbeiten jedoch nicht aktiv in

den Arbeitsgruppen mit. Der AK informiert die Mitglieder über aktuelle Themen, die er ausgearbeitet hat.

2.4 Beendigung / Ausschluss Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber einem der Vorsitzenden Unternehmen des AK schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Quartals erklärt werden.

Auf Antrag eines Kern-Mitgliedes können die Kern-Mitglieder einen Ausschluss eines Kern- oder Passiven-Mitglieds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der den Antrag folgenden AK-Sitzung beschließen. Ausschluss-Gründe sind:

- Trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den AK Nicht-Einhaltung der durch den AK sich selbst festgelegten Standards (Nutzung Fragebogen, Ordnungsgemäße GwG-Prüfung, Umsetzung eines Compliance-Management-Systems)
- Behördliche Ermittlungen gegen das Mitglied wegen Verstößen gegen das GwG oder strafbaren Handlungen (Reputationsschaden für den AK)
- Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Arbeitskreises oder
- öffentlicher Äußerungen, die im Widerspruch zum Selbstverständnis des AK stehen,
- andere wichtige Gründe (bspw. verleumderische oder diskriminierende Handlungen und Äußerungen)

Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu unterrichten.

Der Arbeitskreis muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 3 Tätigkeit des Arbeitskreises

3.1 AK Kern-Mitglieder:

Der AK der Kern-Mitglieder tritt mindestens einmal im Quartal in Präsenz oder in Form einer Videokonferenz zusammen. Die Sitzungen werden rollierend bei den Unternehmen der AK Teilnehmer (Kern-Mitglied) durchgeführt.

3.2 AK Kern-Mitglieder + Passive Mitglieder

Mindestens einmal in pro Jahr erfolgte eine „große“ Sitzung des AK bestehend aus den Kern-Mitgliedern und den Passiven-Mitgliedern. Diese Sitzung kann mit einer AK-Sitzung der Kern-Mitglieder zusammengelegt werden. Die Sitzungen werden rollierend bei den Unternehmen der AK Teilnehmer (Kern-Mitglied) durchgeführt. Die jährliche Veranstaltung kann auch bei einem Passivem Mitglied stattfinden.

3.3 Arbeitsgruppen:

Unabhängig von den Sitzungen des AK kann der AK für bestimmte Themen Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Kern-Mitglieder installieren. Diese Arbeitsgruppen treffen sich in kurzen Abständen und sollen als dauerhafte Arbeitsgruppe (z.B. Pflege der Website inkl. Inhalten / Be-/Überarbeitung Fragebogen GwG) oder aufgabenbezogene Arbeitsgruppe innerhalb einer durch den AK festgelegten Frist die vereinbarten Themen bearbeiten und mit dem Lenkungscommittee besprechen. Nach Freigabe durch das Lenkungscommittee sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dem AK in der auf die Freigabe durch das Lenkungscommittee folgenden Sitzung vorzustellen.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit:

Der AK soll verstärkt Stellungnahmen/Konsultationen zu relevanten Themen bei Politik, Verbänden und der Presse vornehmen. Diese Arbeit wird von den Vorsitzenden Unternehmen übernommen (vgl. § 4). Die Mitglieder des AK werden hierzu eine Arbeitsgruppe bilden, um Ziel und Vorgehen zu definieren.

§ 4 Organisation und Leitung des AK

Der Vorsitz des AK wird von JLL und Colliers übernommen. Der Vorsitz des AK rotiert halbjährig und wird durch JLL und Colliers im Wechsel wahrgenommen. Der jeweilige Vorsitzende übernimmt auch die Rolle des Sprechers des AK bei Anfragen durch die Presse, Politik oder anderen Verbänden. Das den Vorsitz innehabende Unternehmen wird die Themen für die Agenda der nächsten Sitzung sammeln, mit dem Lenkungscommittee besprechen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zusenden sowie innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung ein Protokoll der Sitzung allen Teilnehmern zusenden.

§ 5 Vertraulichkeit / Datenschutz / Verwendung von Firmen-Logos der Mitglieder

Die AK Teilnehmer verpflichten sich zur Vertraulichkeit. Protokolle und sonstige Unterlagen dürfen nicht ohne Genehmigung durch den AK an Dritte rausgegeben werden. Jedwede Äußerungen und Stellungnahmen in jeglicher Form des AK dürfen nur mit Zustimmung aller AK Teilnehmer publiziert werden. Dies gilt insbesondere für Logos und / oder unternehmensinterne Dokumente.

Der Fragebogen zur Auskunft nach § 11 VI GwG beinhaltet das Logo der Initiative (oben rechts), sowie in der Fußzeile der Kern-Mitglieder. Die Namen der Passiven-Mitglieder werden auf der letzten Seite des Fragebogens aufgeführt. Zusätzlich werden die Logos aller Kern-Mitglieder auf dem Flyer der Initiative aufgenommen.

§ 6 Kosten

Der AK erhebt keine Mitgliedsgebühr. Sollten im Rahmen der Tätigkeit des AK Kosten entstehen, so sind diese nach entsprechender Freigabe in einer AK-Sitzung zu gleichen

Anteilen durch die Kern-Mitglieder zu tragen. Voraussetzung für die oben aufgeführte Verteilung ist, dass min. 5 Kern-Mitglieder geführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kostenverteilung im Einzelfall in einer gemeinsamen Sitzung der Kern-Mitglieder besprochen und festgelegt.

Kosten, die aufgrund der Ausrichtung eines Treffens der Initiative entstehen, sind hiervon ausgenommen, es sei denn abweichendes wird zwischen den Mitgliedern vereinbart.

Frankfurt, Dezember 2022